



An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2846

A05

27. August 2024

Nachbericht zur Berichtsbitte der Fraktion der FDP vom 27. Mai 2024 für die Sitzung des Hauptausschusses am 20. Juni 2024 zum TOP Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen (Drs. 18/9130)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hatte aufgrund der Berichtsbitte der Fraktion der FDP des Landtags vom 27. Mai 2024, einen schriftlichen Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Hauptausschusses am 20. Juni 2024 zum *Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen* vorgelegt (LT-Vorlage 18/2676 vom 6. Juni 2024 – Anlage). In der Sitzung haben sich Nachfragen zum Bericht ergeben, die im Folgenden beantwortet werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Nachbericht zum Bericht der Staatskanzlei zur Sitzung des Hauptausschusses am 20. Juni 2024 zum TOP: Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen – LT-Drucksache 18/9130 und LT-Vorlage 18/2676

1. *Sollen die in den Fragen 3 a) bis 3 d) des Berichtsantrags vom 27. Mai 2024 genannten Rechtsvorschriften im Zuge der Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 und des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 ebenfalls aufgehoben werden? Kommt es insoweit auf Paritätserwägungen an?*

Ausweislich des Änderungsantrags LT-Drs. 18/9710 stimmen die Landtagsfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP darin überein, dass das Staatsgesetz betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 (PrGS S. 161) verfassungswidrig und nichtig ist, weshalb die in dem Änderungsantrag genannten untergesetzlichen Rechtsvorschriften obsolet sind. Die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen teilen diese Auffassung, was zum Zeitpunkt der ursprünglichen Berichterstattung noch nicht bekannt war. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Landesregierung, dass die in Rede stehenden, formal noch in Geltung befindlichen Rechtsnormen gleichzeitig mit dem Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 und dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 aufgehoben werden, ohne dass es insoweit auf Paritätserwägungen ankäme.

2. *Warum waren die in den Fragen 3 a) bis 3 d) des Berichtsantrags vom 27. Mai 2024 genannten Rechtsvorschriften in der Formulierungshilfe der Landesregierung nicht enthalten?*

Die im Vorfeld der Einbringung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 18/9130 durchgeführten Beratungen zwischen den Landtagsfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, der Landesregierung sowie den Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen Bistümern in Nord-rhein-Westfalen wurden vor dem Hintergrund der Absicht der Katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen geführt, das Recht der Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften neu zu ordnen. Daher konzentrierten sie sich auf das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 und das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Nur diese beiden Gesetze waren folglich Gegenstand des Gutachtens von Professor Ogorek; eine umfassende Bereinigung der in Nordrhein-Westfalen als Landesrecht formal fortgeltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen aus preußischer Zeit war seinerzeit nicht beabsichtigt. Gleichwohl befürwortet die Landesregierung eine solche Rechtsbereinigung, wie sie ausweislich des Änderungsantrags LT-Drs. 18/9710 nunmehr vorgesehen ist.

3. *Fallen die aus preußischer Zeit stammenden Kirchenverträge unter § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts?*

Die Fortgeltung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 sowie des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 beruht nicht auf § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts („Bereinigungsgesetz“) vom 7. November 1961, sondern auf Art. 23 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) vom 28. Juni 1950. Unabhängig davon, ob man die beiden Verträge, die aufgrund der Zustimmung des Preußischen Landtags in Gesetzesform als zunächst preußisches und nunmehr nordrhein-westfälisches Landesrecht anzusehen sind, begrifflich unter § 4 Nr. 6 Bereinigungsgesetz („staatskirchenrechtliche Bestimmungen“) fassen will, wäre eine Aufhebung des im Lichte des Art. 23 Abs. 1 LV insoweit nicht konstitutiven § 4 Nr. 6 Bereinigungsgesetz unschädlich. Aus Sicht der Landesregierung

erscheint es derzeit nicht vordringlich, eine Änderung des Bereinigungsgesetzes in den Blick zu nehmen.

4. *Warum bedarf die Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) keines Landesgesetzes?*

Die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV. NW. S. 426) ist kein Kirchenvertrag im Sinne von Art. 23 Abs. 1 und 2 LV, weil der Landtag ihr seinerzeit nicht in Gesetzesform zugestimmt hat. Ein Grund, weshalb eine derartige Zustimmung geboten gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich; nicht jede Vereinbarung zwischen Staat und Kirchen ist ein Kirchenvertrag im Sinne von Art. 23 Abs. 1 und 2 LV. Daher bedarf auch die Fortschreibung der in Rede stehenden Vereinbarung nicht der Zustimmung des Landtages in Gesetzesform. Ob eine solche Zustimmung nach dem Vorbild beispielsweise des Vertrags des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen zulässig wäre, kann dahinstehen.

5. *Inwieweit sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die bestehenden staatskirchenrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen einer Prüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu unterziehen?*

Die Landesregierung bekräftigt ihre Auffassung, wonach sie keine Veranlassung sieht, die Verfassungsmäßigkeit der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt in Frage zu stellen. Dies gilt auch für Art. 8 Abs. 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. S. 205), der nach Art. 8 Abs. 2 dieses Vertrages keine Anwendung findet, wenn der Vorsitz der kirchlichen Behörde mit einem synodalen Amt als solchen verbunden ist oder der Vorsitzende der Behörde von der Synode gewählt wird. Art. 8 Abs. 1 des Vertrages ist daher schon in der Vergangenheit ohne praktische Relevanz gewesen; daran wird sich mit Blick auf die Kirchenverfassung der Lippischen Landeskirche auf absehbare Zeit nichts ändern. Im Übrigen steht der

Inhalt des Vertrages nicht zur alleinigen Disposition des Landes (vgl. Art. 23 Abs. 2 LV).

6. *Gelten die in den Fragen 1 a), 2 a) und 4 a) des Berichtsantrags vom 27. Mai 2024 genannten Rechtsvorschriften fort?*

Der Landesregierung ist keine im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündete Vorschrift bekannt, durch welche die in Rede stehenden Vorschriften aufgehoben worden wären. Insofern ist die Frage zu bejahen.